- 35. Beweis ber Gläubigerbenachteiligung bei Ansechtung einer burch Indospamente erfolgten Übertragung von Wechselforberungen gemäß § 24 Rr. 2 R.D. a. F. (§ 31 R.D. n. F.).
- II. Zivilsen at. Urt. v. 17. Mai 1904 i. S. Konkursmasse D. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. IL. 128/04.

I. Landgericht Koblenz. U. Oberlandesgericht Köln.

Der Gemeinschuldner D. hatte kurz vor der Konkurseröffnung mehrere akzeptierte Wechsel, in denen er als Remittent bezeichnet war, durch Indossamente auf seinen Schwager übertragen. Der Konkurseverwalter socht dieses Rechtsgeschäft als den Konkursgläubigern gegensüber unwirksam gemäß § 24 Nr. 2 K.D. a. F., bezw. § 31 Nr. 2 K.D. n. F. an, indem er in der Klage beantragte, den Beklagten, als Indossater dieser Wechsel, zu deren Herausgabe zu verurteisen. Der Beklagte behauptete, er habe bei der Indossierung dieser Wechsel den Gesamtbetrag der Wechselsummen an den Gemeinschuldner bezahlt; die klägerische Konkursmasse sei dassür beweispslichtig, daß die Wechsel ohne vollwertige Gegenleistung von dem Gemeinschuldner indossiert worden seien.

Die Klage wurde von dem Landgerichte zugesprochen, von dem Oberlandesgerichte aber abgewiesen. Auf die von der Klägerin gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde dieses aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen, aus folgenden Gründen:

"Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin verlangte Anwendung bes § 31 Nr. 2 R.D. auf ben vorliegenden Fall beshalb verneint, weil nicht bargetan fei, daß burch ben Abichluß bes anaefochtenen Geschäftes bie Gläubiger bes Gemeinschuldners benachteiligt worben seien. Es hat in bieser Sinsicht zunächst die Behauptung ber Klägerin für nicht zutreffend erachtet, daß eine durch ben Abschluß bes angefochtenen Geschäfts bewirkte Benachteiligung ber Gläubiger fcon mit ber Begebung ber Wechsel an ben Rechtsvorgänger bes Beklagten deshalb an sich gegeben sei, weil mit Rücksicht auf die abstrakte Natur bes Bechselbegebungsatis in ber Begebung eines Bechsels schlechthin ("prima facie") eine Berminderung bes Bermögens bes Wechselbegebers erblickt werden musse. Gegenüber biesem Rechtsbehelfe der Klägerin hat nämlich das Berufungsgericht folgendes ausgeführt: bie unter anderem in ber in den Entsch, bes R.G.'s in Rivils. Bb. 26 S. 74 flg. vertretene Ansicht, daß die Begebung eines Wechsels "prima facie" eine Benachteiligung ber Gläubiger bes Begebers barftelle. und es somit im Falle ber Ansechtung bes Begebungsattes Sache bes Anfechtungsgegners sei, barzutun, daß und warum im konkreten Falle

eine Benachteiligung gleichwohl nicht eingetreten fei, treffe für bie vorliegende Sache nicht zu. Namentlich greife hier biefer "prima facie-Beweis" einer Gläubigerbenachteiligung nicht burch. Wenn auch D. durch die Begebung ber Wechsel mittels Indossaments eine wechselmäßige Regregoflicht übernommen habe, und damit nach abstraften Begriffen eine Berminberung feines Bermogens eingetreten fein moge. fo ftehe boch andererseits als unstreitig fest, daß die Algeptanten ber Bechfel burchaus gablungefähige Schuldner feien, und bemnach die Reprefipslicht, die D. mit Begebung ber Wechsel einging, eine nur rein theoretische gewesen sei, indem von vornherein habe angenommen werden können, daß die Akzeptanten zahlen würden, und damit die Regrespsticht in concreto überhaupt nicht entstehen werde. Akzeptanten hatten auch die Wechsel nach Fälligkeit eingelöft. bloß abstratt eingegangene Regrefpflicht vermöge baber eine Bengchteiligung ber Gläubiger im vorliegenden Falle nicht zu begründen. Eine derartige Benachteiligung lasse sich der abstrakten Natur des Wechselbegebungsatts ebensowenig insoweit entnehmen, als der Begeber eines Wechsels burch bie Begebung fich seiner wechselmäßigen Rechte Bei Anfechtung einer nicht wechselmäßigen Forberung genüge es nicht, daß ber Anfechtungskläger sich zum Nachweise ber Benachteiligung ber Gläubiger auf die bloße Tatfache ber Beräußerung berufe; daß dies wegen der abstrakten Ratur der aus einem Wechsel fließenden Rechte bei der Veräußerung dieser Rechte anders sein follte. fei nicht erfindlich.

Diese, von der Revisionstlägerin zunächst angesochtenen, Ausstührungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Abgesehen davon, daß in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, welcher ein im Jahre 1899 eröffnetes Konkursversahren und ein Rechtsgeschäft aus dem nämlichen Jahre betrifft, nicht die Anwendung des vom Berufungsgerichte bezüglich des fraglichen Punktes allein in Betracht gezogenen § 31 Nr. 2 der erst am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Konkursordnung vom 20. Mai 1898, sondern die Anwendung des übrigens inhaltlich mit § 31 Nr. 2 a. a. D. übereinstimmenden § 24 Nr. 2 der Konkursordnung von 1877 auf das streitige Rechtsverhältnis in Frage steht (vgl. Artt. I. V. VI Einf.-Ges. zu dem Gesehe, betr. Änderungen der Konkurs-ordnung, vom 17. Mai 1898 und Artt. 1 und 170 Einf.-Ges. zum B.S.), hat das Berufungsgericht in seinen obigen Ausstührungen mit

Unrecht die fragliche Wechselbegebung nicht als einheitlichen Rechtsakt, wodurch sowohl die Rechte aus den Wechseln auf den Indossatar übertragen als auch wechselmäßige Verpstlichtungen des Indossaten begründet worden sind (Urt. 9 Ubs. 1. Urtt. 10. 14 W.D.), gewürdigt und namentlich die abstrakte Natur der in der Wechselbegebung selbst hauptfächlich liegenden Übertragung der Rechte aus dem Wechsel nicht genügend berücksichtigt.

Der vorliegende Fall unterscheibet fich nämlich bon bem burch bas angeführte Urteil bes I. Rivilfenates bes Reichsgerichts vom 7. Degember 1889 (Entich, besfelben in Bivilf. Bb. 26 G. 74 flg.) entschiebenen Falle wesentlich baburch, bag in letterem für die Frage, ob durch den Abichluß bes Rechtsgeschäftes die Glaubiger bes Gemeinschuldners benachteiligt waren, nur die burch die Wechselakzepte des letteren begrundeten Wechfelverpflichtungen besfelben in Betracht kamen, während es sich im gegebenen Falle bezüglich dieser Frage fowohl um die durch die fraglichen Indosfamente bewirfte Beräuferung ber dem Gemeinschuldner als Remittenten zustehenden Rechte aus den Wechseln als auch um die damit verbundene Ubernahme von Wechsels vervflichtungen bandelt. Indem das Berufungsgericht bei Prüfung Dieser Frage gunächst nur die Gingehung bieser Berpflichtungen von seiten bes Gemeinschuldners für fich allein und sobann, getrennt hiervon, bie in der Bechselbegebung zugleich liegende Beräußerung der Rechte aus ben Bechseln in Betracht zog, bezüglich bes letteren Bunties aber die abstrakte Natur ber Wechselbegebung als unerheblich ansah, hat es die für die zu entscheidende Frage wesentlich in Betracht tommende Rusammengehörigfeit biefer beiben Rechtswirfungen ber fraglichen Indossamente, namentlich aber die formale, abstratte Natur bes in ber Wechselbegebung vor allem liegenden Beraugerungs. g eschäfts und beren Einfluß auf die Beweislaft in Fällen bes 6 24 Mr. 2 K.D. a. F. verkannt. Durch die Wechselbegebung mittels Inbossaments wird nämlich eine Beräußerung ber bem Indossanten gustebenden Rechte aus dem Wechsel in der Weise bewirkt, daß diese Rechte durch den blogen Formalatt dieser Wechselbegebung nach Art. 10 28.O. unmittelbar auf ben Inbossatar übergeben und somit unabhängig von dem bem Wechselindossamente etwa zugrunde liegenden Rechts= geschäfte, also namentlich auch bann aus bem Bermögen bes Indossanten endquiltig ausscheiben, wenn tein entsprechender Gegenwert für ben

Wechsel biefem Bermögen zufließt, indem eine Gegenleiftung bes Indoffatars für ben Bechsel ja nicht zum Bechselbegebungsgeschäfte, als reinem Formalvertrage, gehört. Die Ubertragung ber Rechte aus bem Wechsel durch Indossament ist also von dem dieser formalen Rechtshandlung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte vollständig losgelöft und rechtlich bavon unabhängig. Da aber im gegebenen Falle nach ber Reftstellung bes Berufungsgerichts bie von bem Gemeinschulbner burch Indoffament auf ben Rechtsvorganger bes Beklagten übertragenen Wechselatzepte wirkliche Vermögenswerte barftellten, fo find bie Befriedigungsmittel ber Gläubiger bes Gemeinschuloners ohne weiteres ("prima facie" in dem Sinne des erwähnten Urteils vom 7. Dezember 1889) als burch die Indossierung biefer Wechsel, d. h. burch ben von bem Gemeinschuldner abgeschloffenen Wechselbegebungsvertrag. vermindert, und somit diese Gläubiger als hierdurch unmittelbar benachteiligt anzusehen. Insoweit treffen bie auch von dem erkennenben Senate gebilligten Ausführungen bes angeführten Urteils bes I. Rivilfenats (a. a. D. S. 76 und 77) über bie burch Übernahme von Bechselverbindlichleiten bewirfte Schädigung ber Gläubiger bes Bemeinschulbners ohne weiteres auch für die hier in Rede ftebende Ubertragung ber Rechte aus ben fraglichen afzeplierten Wechseln burch Indoffament zu. Mamentlich ift auch bezüglich bes letteren Rechtsgeschäftes ber Erwägung bes angeführten Urteils beizutreten, bas Geseh könne die Anfechtung nicht von der Darlegung der Grundlagen bes Wechselgeschäfts abhängig machen wollen, die dem Anfechtenden insbesondere bei unklaren Berhältnissen des Gemeinschuldners unbekannt seien und für ihn häufig unerforschlich bleiben würden. erscheint auch ber Grund bes Berufungsgerichts, bag auch bei Unfechtung ber Beräußerung einer nicht wechselmäßigen Forberung es nicht genuge, daß ber Anfechtungstläger fich jum Rachweise ber Benachteiligung ber Gläubiger auf die bloke Beräußerung ber Forberung berufe, als nicht geeignet, seine abweichende Beurteilung der Frage ber Beweistaft zu rechtfertigen; benn biefer Sat - bezüglich beffen es dahingestellt bleiben kann, inwieweit er namentlich nach dem eventuell für ben gegenwärtigen Rechtsftreit in Betracht tommenden frangosischen Rechte für den (hier nicht in Rede stehenden) Kall ber Übertragung einer nicht wechselrechtlichen Forderung richtig ist - trifft jedenfalls im hinblid auf die bargelegte rechtliche Natur bes Entich, in Zivilf. R. F. 8 (58).

hier in Frage kommenden Wechselbegebungsvertrags für die Überstragung einer Wechselforderung durch Indossament nicht zu.

Im gegebenen Ralle hat alfo, da ber Abschluß bes letteren Rechtsgeschäfts feststeht, und die hierburch bewirkte Benachteiligung ber Gläubiger bes Gemeinschulbners aus bem Inhalte und ber rechtlichen Natur bes Geschäftes fich ohne weiteres ergibt, ber Magende Ronfursvermalter bezüglich biefes Bunttes feinen weiteren Beweis gu führen. Dagegen ift es Sache bes Beklagten, als bes Anfechtungsgegners, ein dieser Wechselbegebung zugrunde liegendes die Annahme einer Benachteiligung ber Gläubiger bes Gemeinschulbners ausschließenbes Rechtsgeschäft aufzubeden und zu beweifen, aus bem fich namentlich ergeben wurde, daß durch die fragliche Wechfelbegebung wegen ber bamit zusammenhangenden entsprechenden Bermehrung bes Aftipbermogens bes Gemeinschuldners ober wegen Beseitigung einer mindestens gleich hoben Schuld besselben in Wirklichkeit keine Benachteiligung ber Gläubiger bewirft worden ift. Rur wenn ber Beflagte biefem Erforberniffe genügen follte, murbe bie fragliche Wechselbegebung nicht als ein die Gläubiger benachteiligender Bertrag anzuseben fein.

Wenn aber nach obigen Ausführungen bei Beurteilung ber Frage ber Benachteiligung ber Gläubiger bie Bechselbegebung in ihrer Gefamtheit zu berücksichtigen, und icon in ber hierin liegenben Beräußerung ber Rechte aus ben Wechseln ein - wenn auch noch nicht endgültiger - Beweis für die hierdurch bewirfte Benachteiligung ber Gläubiger zu finden ift, so tommt es auf die von bem Berufungsgerichte weiter erörterte Frage nicht an, ob biefe Benachteiligung insoweit, als ber Gemeinschulbner bei ben Inbosigmenten auch Wechselregregverbindlichkeiten übernommen bat, wegen ber Rablungsfähigfeit ber Bechfelatzeptanten als ausgeschloffen gu gelten hat; benn wenn ber Beklagte nicht bartun follte, bag burch die Beräußerung der Wechsel die Gläubiger des Gemeinschuldners nicht benachteiligt worden find, so genugt für die Anwendung bes § 24 Rr. 2 R.D. a. F. bie bargelegte, aus biefer Beräußerung phne weiteres, auch im Falle ber Bahlungsfähigkeit ber Wechselakzeptanten, fich ergebende Benachteiligung ber Gläubiger. Wenn ber Beklagte aber seiner oben erörterten Beweispflicht genügen follte, so wird hierburch die Annahme einer Benachteiligung der Gläubiger auch insoweit ausgeschlossen, als die Übernahme der betreffenden Wechselverpflichtungen in Frage steht, da auch diesen eine entsprechende Gegenleistung des Indossatars gegenüberstehen würde."...